



Neues aus der BVG- und Stiftungsaufsicht

1. Der Anhang nach neuem Rechnungslegungsrecht bei gemeinnützigen Stiftungen
2. Neue Anlagevorschriften im BVV 2

1. Der Anhang nach neuem Rechnungslegungsrecht bei gemeinnützigen Stiftungen

Grundlagen

Art. 83a ZGB

Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten **sinngemäss**.

Grundlagen

Art. 958 OR

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus der **Bilanz**, der **Erfolgsrechnung** und dem **Anhang** zusammensetzt.

Ausnahme 1

Art. 957 Abs. 2 OR

Lediglich über die **Einnahmen** und **Ausgaben** sowie über die **Vermögenslage** müssen Buch führen:

...

2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

Ausnahme 2

Art 961a

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen im Anhang der Jahresrechnung zusätzliche Angaben machen:

1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Die sinngemässe Anwendung von ..

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 1 OR:

Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens

notwendig:

- Name
- Sitz
- Rechtsgrundlage (Kurzumschreibung und Datum der Stiftungsurkunde)
- Angabe von allfälligen Reglementen
- Angaben über den Stiftungsrat (mit Funktion und Amtsdauer)
- Angabe der Revisionsstelle
- Angabe der Aufsichtsbehörde

nicht notwendig:

- Rechtsform

Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR:

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

notwendig:

- Bewertungsgrundsätze bezüglich
 - a. Wertschriften
 - b. Immobilien
 - c. Sachwerten (auch ohne beobachtbaren Marktpreis; z.B. Kunstwerke oder Museumsgut)
- Nachweis der einzelnen Positionen durch Inventar und/oder Wertschriftenverzeichnis (Art. 958c Abs. 2 OR)
- Angaben zu allfälligen Wertberichtigungen und Abschreibungen

zu prüfen:

- Festlegung von Wertschwankungsreserven

Art. 959c Abs. 1 Ziff.2 OR:

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

notwendig:

- Angabe zu Bilanzwerten, welche integrierender Bestandteil des Stiftungszweckes sind
- Angaben zu grösseren transitorischen Positionen
- Angaben zu Spenden (Spendenspiegel)
- Angaben zu Vergabungen
- Angaben zu Verwaltungskosten (Honorar des Stiftungsrates)

nicht notwendig:

- Negativmeldungen

Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR:

Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt

notwendig:

- Wenn die Stiftung effektiv Personal fest angestellt hat (Heime, Museen etc.)

nicht notwendig:

- Negativmeldungen

Art. 959c Abs. 2 Ziff.3 OR:

Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, bei denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils

notwendig:

- bei Stiftungen, die Beteiligungspapiere des Stifters halten
- bei Unternehmensstiftungen

nicht notwendig:

- Negativmeldungen

Art. 959c Abs. 2 Ziff.4 -11 OR:

4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. Der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. Der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann;
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR:

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

notwendig:

- bei Einlagen z.B. aus Vermächtnissen, Erbschaften oder einmaligen Leistungen der öffentlichen Hand
- Angaben zu Abschreibungen resp. Aufwertungen (sofern nicht schon vorher erwähnt)

nicht notwendig:

- Negativmeldungen

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR:

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

notwendig:

- wenn Vorgänge eingetreten sind, die die weitere Zweckerfüllung der Stiftung in Frage stellen oder gefährden
- Negativmeldung

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 14 OR:

Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben

notwendig:

- wenn der Sachverhalt eingetreten ist
- Angaben über die neu bestimmte Revisionsstelle

nicht notwendig:

- Negativmeldung

Mögliche Struktur des Anhangs



1. Angaben über die Stiftung
2. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze
3. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung
4. Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt
5. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, bei denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils
6. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
8. Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben

2. Neue Anlagevorschriften

Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2: zulässige Anlagen

Bisher:

Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck und Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verkündet sind oder nicht;

Neu:

1. Postcheck- und Bankguthaben,
2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
3. Kassenobligationen,
4. Anlehensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
5. besicherte Anleihen,
6. **schweizerische** Grundpfandtitel,
7. Schuldanerkennungen von **schweizerischen** öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen

Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV 2: zulässige Anlagen

Bisher:

Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch
Bauten im Baurecht sowie Bauland

Neu:

Immobilien im Allein- oder Miteigentum,
einschliesslich Bauten im Baurecht sowie
Bauland

Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2: zulässige Anlagen

Bisher:

Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Neu:

Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Alternative Anlagen

Bisher: Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2

Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden.

Neu: Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 – 5 BVV 2

Alternative Anlagen wie solche in Hedge funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen.

Forderungen, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

- a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
- b. verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;

c. Senior Secured Loans.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a. alternativen Anlagen;
- b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Artikel 54b Absatz 2;
- d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

! Erweiterung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 möglich!

neu gelten als alternative Anlagen

- Anleihen ohne feste Laufzeit
- nachrangige Darlehen
- Strukturierte Anleihen
- Darlehen an private Schuldner
- Pflichtwandelanleihen
- ausländische Hypotheken und Pfandbriefe

drei Sonderfälle ...

Darlehen an Aktiengesellschaften, die zu 100% einer Schweizerischen OerK gehören:
Gelten grundsätzlich als alternative Anlage, ausser wenn eine Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorliegt.

Anlagen beim Arbeitgeber (sämtliche Anlagen, auch Kontokorrente):
Gelten gemäss Auskunft des BSV nach wie vor als separate Forderung nach Art. 57 BVV 2.

Die Belehnung einzelner Immobilienobjekte nach Art. 54b Abs. 2 BVV 2 kann neu nicht mehr erweitert werden.

Im Zweifelsfall ..

Vermögenswerte, die nicht eindeutig einer Anlagekategorie zugewiesen werden können, als alternative Anlage qualifizieren.

Den Erweiterungsartikel nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 anwenden.